

Nachstehende Förderrichtlinie wurde geprüft und in der Sitzung des
Rektorats am 07.07.2026 verabschiedet.

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Erweiterte Förderrichtlinie HHN Stipendium Grüne Zukunft ab der Förderrunde 2026/27

vom 07.07.2026

Mit der Agenda 2030 setzt sich die globale Weltgemeinschaft seit 2015 für 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) ein. Neben ökologischen Aspekten beinhalten diese Ziele auch ökonomische und soziale, die –unter einer dauerhaften Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen– weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Besonders relevant für die Hochschule Heilbronn (HHN) ist dabei das Ziel „Hochwertige Bildung weltweit“ (SDG 4), im Zuge dessen Schulen und Hochschulen u. a. die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) vorantreiben sollen. Als eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg setzt sich die HHN auch für mehr Klimaschutz durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ein (SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“), für die Pflege eines „Hochschulwaldes“ der Stadt Heilbronn sowie für die Pflanzung eines eigenen Klimawäldchens am Campus Sontheim. Wir sind darüber hinaus Teil des „Heilbronner WIR-Pakts“, aktiv in lokalen Nachhaltigkeitsnetzwerken engagiert und mit unseren Fachexpert*innen in zahlreichen regionalen und überregionalen Gremien vertreten (SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“). Die HHN ist außerdem Mitglied bei den UN Principles for Responsible Management Education (UN PRME).

Im Leitbild der HHN ist das Thema Nachhaltigkeit daher in Forschung und Lehre übergreifend verankert. Neben explizit nachhaltigkeitsorientierten Studiengängen wie Umwelt- und Prozessingenieurwesen (B.Eng.), Energy Systems Engineering and Management (B.Sc.) und Tourismus und Nachhaltigkeitsmanagement (M.A.) schlagen mittlerweile viele weitere Studiengänge und/oder einzelne Lehrveranstaltungen der HHN und des Zentrums für Studium und Lehre (ZfSL) die Brücke zu einem nachhaltigen Handeln, ethischen Wirtschaften und ressourcenschonenden Konstruieren. Denn die junge Generation stellt den Status Quo immer mehr infrage: Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Luft- und Wasserverschmutzung, stetig zunehmende Abfallproduktion, Abholzung, Abbau nicht oder nicht schnell genug nachwachsender Ressourcen etc. – alles deutet darauf hin, dass es bei einem „Weiter wie bisher“ eine Zukunft möglicherweise bald nicht mehr geben wird. Viele junge Menschen wollen daher mit ihrer Berufswahl und bereits während des Studiums aktiv einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leisten –und erwarten dies ebenso von ihren Bildungsinstitutionen und zukünftigen Arbeitgebern.

Studierende, die ihre akademische Ausbildung an der HHN nachhaltigkeitsfokussiert ausrichten und ihr Engagement für eine lebenswerte Zukunft mit ihren Peers teilen möchten, wollen wir gemäß der nachstehend erweiterten Förderrichtlinie mit dem HHN Stipendium Grüne Zukunft finanziell und ideell unterstützen.

(1) Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die finanzielle und ideelle Förderung besonders engagierter und leistungsorientierter Studierender, für die der Themenkomplex Nachhaltigkeit und/oder Ethik im Fokus der akademischen Ausbildung und des außercurricularen Engagements steht und die gute Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

(2) Förderfähigkeit

1. Das Stipendium richtet sich an Studierende und Studienanfänger*innen insbesondere in den Studiengängen B.Eng. Umwelt- und Prozessingenieurwesen, B.Sc. Energy Systems Engineering and Management sowie an Studierende und Bewerber*innen im Studiengang Tourismus und Nachhaltigkeitsmanagement (M.A.).
2. Darüber hinaus können Studienanfänger*innen und Studierende in allen weiteren Studiengängen der HHN gefördert werden, sofern Sie sich im Themenkomplex Nachhaltigkeit und/oder Ethik engagieren und den Fokus ihres Studiums im Rahmen von Studienvertiefungen, Seminar- und/oder Projektarbeiten entsprechend legen (möchten).
3. Gefördert werden kann, wer zu Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Heilbronn immatrikuliert ist und sich in der Regelstudienzeit befindet.

(3) Art und Umfang der Förderung

1. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,- Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.

2. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(4) Bewerbungs- und Auswahlverfahren

1. Die Hochschule Heilbronn schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der HHN, die Stipendien in der Regel zum Wintersemester aus.
2. Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Heilbronn (www.hs-heilbronn.de/stipendien) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.
3. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 - a. die voraussichtliche Zahl der Stipendien und die jeweiligen Fördersummen,
 - b. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 - c. welche Bewerbungsunterlagen (s. Abs. 5) einzureichen sind,
 - d. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - e. der Ablauf des Auswahlverfahrens,
 - f. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 - g. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
4. Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist in der in der Ausschreibung gewünschten Form an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.
5. Für einen Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen bis zum Ende der in der Ausschreibung angegebenen Frist vollständig in der in der Ausschreibung gewünschten Form einzureichen:
 - a. ein unterschriebenes Antragsformular für das HHN Stipendium Grüne Zukunft
 - b. ein Motivationsschreiben im Umfang von ein bis zwei Seiten, in dem die Bewerber

- berinnen und Bewerber auf ihren Werdegang, ihre beruflichen Ziele und auf das, was sie geprägt hat, eingehen,
- c. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - d. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - e. von Bewerber*innen um einen Masterstudienplatz zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie soweit vorhanden weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 - f. soweit vorhanden zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen in Form eines vollständigen Notenspiegels,
 - g. Nachweise über Engagement im Themenkomplex Nachhaltigkeit und/oder Ethik, schulisch/außerschulisch oder curricular, und/oder in Verbänden, Vereinen, NGOs, Religionsgesellschaften, durch ehrenamtliche oder sonstige zivilgesellschaftlich orientierte Tätigkeiten.
 - h. sofern zutreffend Nachweise über besondere persönliche und familiäre Umstände (finanzielle Benachteiligung, eigene Krankheiten und Behinderungen, Migrationshintergrund etc.).
6. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
7. Unvollständige sowie vor oder nach der Bewerbungsfrist eingereichte Bewerbungen können nicht bearbeitet werden und werden vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.
8. Eine Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen erfolgt nicht. Die Studierende bzw. der Studierende muss selbst Sorge tragen, dass ihre bzw. seine Bewerbung frist- und formgerecht eingeht.
9. Gewertet werden lediglich durch entsprechende Nachweise belegte Angaben.

10. Ist die elektronische Antragstellung bzw. das Einscannen und Hochladen der Anlagen aufgrund eines begründeten Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

- (5) Stipendenauswahlausschuss

1. Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach (5) Abs. 5 und 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder bereits vergebene Stipendien verkürzt oder ausgesetzt werden.
2. Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an:
 - a. die oder der Ethikbeauftragte des ZfSL oder eine von ihm oder ihr bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - b. die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte oder ihre/seine Vertretung;
 - c. die oder der zentrale Stipendienbeauftragte oder ein*e vom Rektorat benannte*r Vertreter*in;
 - d. für jede Auswahlrunde mindestens drei weitere, vom Rektorat zum Ausschreibungsbeginn benannte professorale Hochschulangehörige.
3. Des Weiteren können dem Stipendenauswahlausschuss bis zu fünf von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden bestimmte Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeberinnen und Mittelgeber mit beratender Stimme angehören.
4. Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
5. Hauptauswahlkriterien sind:

- a. für Studienanfänger*innen: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten, sofern diese die Zulassungssatzung vorsieht.
 - b. für bereits immatrikulierte Studierende: der Notendurchschnitt der bisher (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters) erbrachten Studienleistungen, die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung; für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
 - c. für Studienanfänger*innen und bereits Immatrikulierte: außerschulisches bzw. über-/außerfachliches Engagement im Themenkomplex Nachhaltigkeit und/oder Ethik; in Verbänden, Vereinen, NGOs, Religionsgesellschaften, durch ehrenamtliche oder sonstige zivilgesellschaftlich orientierte Tätigkeiten.
6. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers können außerdem besondere persönliche oder familiäre Umstände wie finanzielle Benachteiligung, Krankheiten und Behinderungen, Migrationshintergrund sowie sonstige Gründe berücksichtigt werden, die sich evtl. erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiografie ausgewirkt haben.

(6) Bewilligung

1. Die zentrale Stipendienstelle bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses zunächst für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Der Bewilligungszeitraum beginnt in der Regel zum Wintersemester.
2. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungsdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

3. Die Förderungsdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und wird auch während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
4. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
5. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung besteht nicht.
6. Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
7. Mit der Annahme des Stipendiums wird von den Stipendiaten erwartet, dass sie:
 - a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, der Hochschule Heilbronn unverzüglich mitteilen.
 - b. sich nach Möglichkeit an der Evaluierung ihrer Leistungen sowie des Stipendienprogramms beteiligen.
 - c. nach Möglichkeit am Rahmenprogramm, siehe (10) teilnehmen und sich aktiv einbringen.
8. Die Hochschule Heilbronn prüft mindestens einmal jährlich, ob die Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - a. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben.
 - b. eine ein- bis zweiseitige Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Beginn des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium und das außercurriculare Engagement mit dem Fokus Nachhaltigkeit und/oder verwandte Themengebiete.
9. Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

10. Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
11. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Heilbronn als Vollzeitstudierende bzw. als Vollzeitstudierender immatrikuliert und nicht beurlaubt ist sowie keine weitere Förderung im Sinne (6) Abs. 13 erhält.
12. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts bezahlt.
13. Eine Doppelförderung durch andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungen – beispielsweise durch andere Stipendien der Hochschule Heilbronn, durch die Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst und durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung und vergleichbare Einrichtungen – ist ausgeschlossen, sofern die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von 30,- Euro überschreitet.

(7) Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

1. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Krankheit oder Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen oder aufgrund eines Fluchthintergrundes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um maximal ein Semester verlängert werden – vorausgesetzt es stehen ausreichend Stipendienmittel zur Verfügung.
2. Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe, sofern keine Förderung gemäß (6) Abs. 13 dem entgegensteht. Dies gilt nicht für die sonstigen Beurlaubungsgründe im Sinne des § 9 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn.

3. Befindet sich eine Stipendiatin oder ein Stipendiat während des Stipendienbezugs in einem Urlaubssemester, wird die Auszahlung des Stipendiums in diesem Zeitraum ausgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

(8) Beendigung; Widerruf

1. Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a. die letzte für den Studienabschluss erforderliche Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat oder
 - c. exmatrikuliert wird.
2. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall wird das Stipendium neu besetzt.
3. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Fachrichtung, kann das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergewährt werden sofern der Nachhaltigkeitsfokus beibehalten wird. In dem Fall ist ein begründeter Antrag umgehend bei der Stipendienstelle einzureichen.
4. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach (9) Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung gemäß (6) Abs. 13 erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
5. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

(9) Mitwirkungspflichten

1. Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen sowie insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
2. Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Stipendiat*innen haben der Hochschule Heilbronn während des Förderzeitraums die von der Hochschule festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise zur Verfügung zu stellen.

(10) Rahmenprogramm

1. Das Rahmenprogramm zum Stipendium vernetzt die Stipendiaten untereinander, ermöglicht den fach- und standortübergreifenden inter- bzw. transdisziplinären Austausch und fördert neben der Zusammenarbeit weitere Nachhaltigkeitskompetenzen wie systemisches/holistisches Denken, Selbstreflexion und Kreativität.
2. Darüber hinaus unterstützen die Stipendiaten das Nachhaltigkeitsreferat und den bzw. die Ethikbeauftragte der HHN bei der Durchführung und Weiterentwicklung des BNE-Programms der Hochschule. Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise ZfSL-Kurse, das Zertifikat „Ethikum“ oder die Organisation eigenständiger Austausch- und Begegnungsformate während der Earth Week und anderer hochschulweiter Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit.

(11) Sonstiges

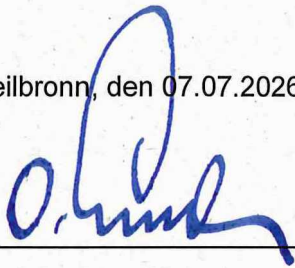
1. Die Hochschule Heilbronn behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinie vorzunehmen.
2. Die Hochschule Heilbronn behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu

Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

(12) Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 07.07.2026 in Kraft. Die Förderrichtlinie für die Vergabe des HHN Stipendium Grüne Zukunft vom 10.12.2024 tritt damit außer Kraft.

Heilbronn, den 07.07.2026



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Hochschule Heilbronn
Technik, Wirtschaft, Informatik
Max-Planck-Straße 39
74081 Heilbronn

